

IHR VERMÄCHTNIS FÜR TIERE.

Ein Testament gegen Tierfabriken.





| | |
|---|----|
| EIN GESCHENK FÜR TIERE | 05 |
| Gutes tun über das eigene Leben hinaus. | 05 |
| | |
| ALLGEMEINES ZUM TESTAMENT | 06 |
| Das eigenhändige Testament | 07 |
| Das fremdhändige Testament | 08 |
| Das öffentliche Testament | 09 |
| Erbe & Vermächtnis | 09 |
| Die gesetzliche Erbfolge | 10 |
| Aufbewahrung und Änderungen eines Testaments | 10 |
| Testament erstellen – Schritt für Schritt | 11 |
| | |
| TESTAMENT FÜR DEN TIERSCHUTZ | 12 |
| Warum eine Tierschutzorganisation im Testament berücksichtigen? | 13 |
| Wussten Sie, dass... | 13 |
| | |
| DEN VGT BEDENKEN. DEN TIERN HELFEN. | 14 |
| Der Verein gegen Tierfabriken (VGT) – Einsatz für die Tiere | 15 |
| Transparenz & Spendenverwendung | 16 |
| | |
| DAS HAUSTIER ALS ERBE | 18 |
| | |
| HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN | 20 |
| | |
| CHECKLISTE VERMÖGEN | 22 |
| | |
| KONTAKT & BERATUNG | 23 |
| | |
| INSPIRATION & WISSEN | 24 |
| Zitate von Menschen, die den VGT in ihrem Testament bedenken | 24 |



EIN GESCHENK FÜR TIERE

Gutes tun über das
eigene Leben hinaus

Sie möchten bezüglich Ihres Vermögens geregelt sehen, dass Ihre Haustiere nach Ihrem Ableben gut versorgt sind bzw. dass mit den von Ihnen hinterlassenen Werten in Ihrem Sinne umgegangen wird? Viele Menschen möchten sicherstellen, dass ihr Erbe nach ihren eigenen Werten weiterwirkt – sei es für Familie, Freund:innen oder einen guten Zweck.

Ein Vermächtnis beziehungsweise Erbe zugunsten einer wohltätigen Organisation ist eine Möglichkeit, auch nach dem Ableben Gutes zu tun; eine Möglichkeit, die immer mehr Menschen als sehr sinnvoll erachten. Diese Broschüre ist ein Wegweiser, wie Sie Ihre Vorstellungen in die Tat umsetzen können.

Wir, der VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN, möchten Sie in jeder Hinsicht hierbei unterstützen und fühlen uns sehr geehrt, wenn Sie an ein Vermächtnis zugunsten der zukünftigen Nutztiere in Österreich denken. Selbstverständlich stehen wir jederzeit für Fragen rund um dieses Thema für Sie zur Verfügung und können auch rechtliche Fragen für Sie abklären.

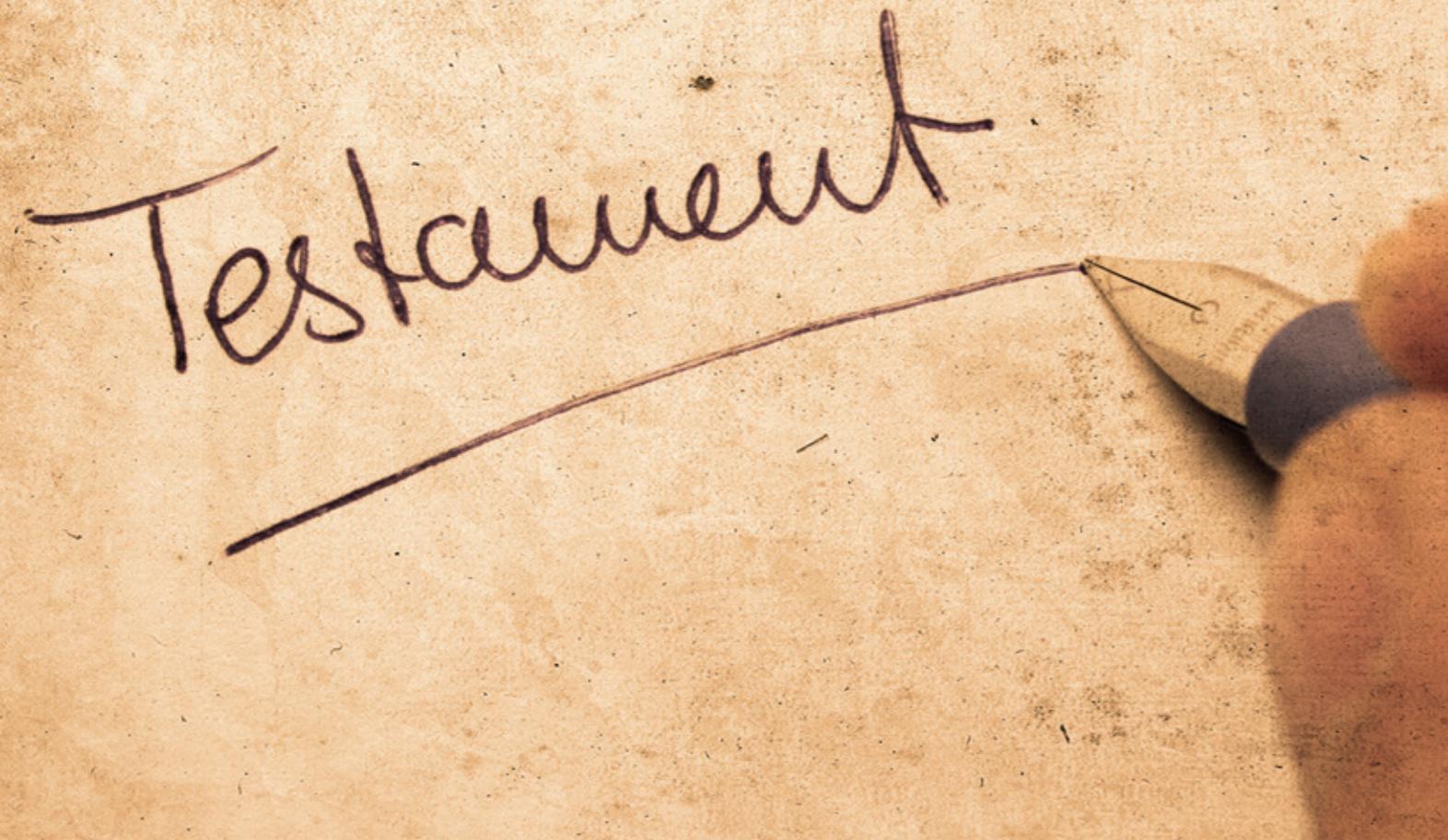
ALLGEMEINES ZUM TESTAMENT

Wenn kein Testament vorhanden ist, erben die nächsten Verwandten, der:die Ehe- oder eingetragene Partner:in (bzw. unter gewissen Voraussetzungen auch der:die Lebenspartner:in) oder letztlich der Staat nach gesetzlichem Erbrecht zu bestimmten Teilen. Wenn Sie davon abweichen wollen, müssen Sie ein Testament machen.

In Ihrem Testament können Sie festlegen, wer wie viel erben soll. Sie können eine oder mehrere Per-

sonen oder Organisationen als Erb:in einsetzen. Ihr Erbe können Sie so prozentuell unter den Begünstigten aufteilen. Auch wenn Sie ein Testament verfassen, gibt es sogenannte Pflichtteile, die Ihren Verwandten zustehen.

Es gibt verschiedene Wege, ein Testament zu verfassen. Unterschieden wird zwischen dem eigenhändigen, dem fremdhändigen und dem öffentlichen Testament.



Das eigenhändige Testament

Sie können jederzeit ein Testament ohne Zeug:innen selbst verfassen.

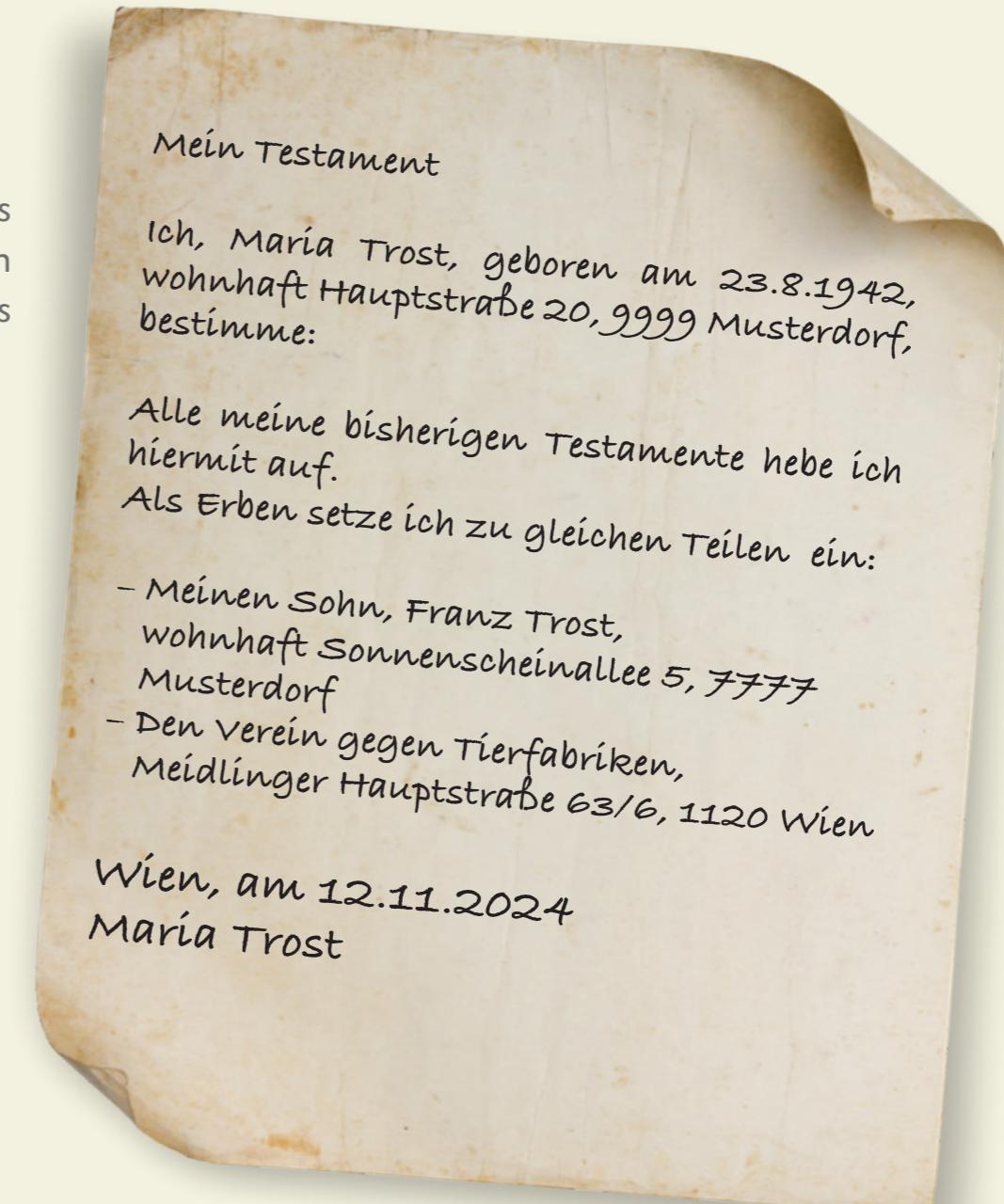
Sie müssen hierbei nur aufpassen, dass bestimmte Formvorschriften beachtet werden:

- Das Testament muss komplett handschriftlich verfasst sein.
- Unbedingt ein Datum und den Ort angeben (ist zwar keine Vorschrift, aber aus Beweisgründen für die Aktualität bei mehreren Testamenten zu empfehlen)
- Das Testament muss auf der letzten Seite von Ihnen unterschrieben sein.

Sie haben vollkommen freie Hand, wie Sie dieses Testament verfassen.

Gültig ist nur ein Testament, dessen Existenz und Inhalt bewiesen werden kann. Das geschieht am sichersten durch Hinterlegung bei Gericht oder Notar, die ihrerseits eines der zentralen Testamentsregister von der Existenz, nicht vom Inhalt, verständigen müssen. Auch die Übergabe an die:den Bedachte:n schränkt in keiner Weise das Recht auf eine spätere Abänderung oder gar den Widerruf ein, überträgt aber die Verantwortung für die Aufbewahrung an die:den Bedachte:n.

Beispiel eines
eigenhändigen
Dokuments



Das fremdhändige Testament

Wenn Sie das Testament nicht mit der Hand schreiben können oder wollen, dann gibt es auch die Möglichkeit, es mit Computer zu schreiben oder von einer anderen Person handschriftlich schreiben zu lassen.

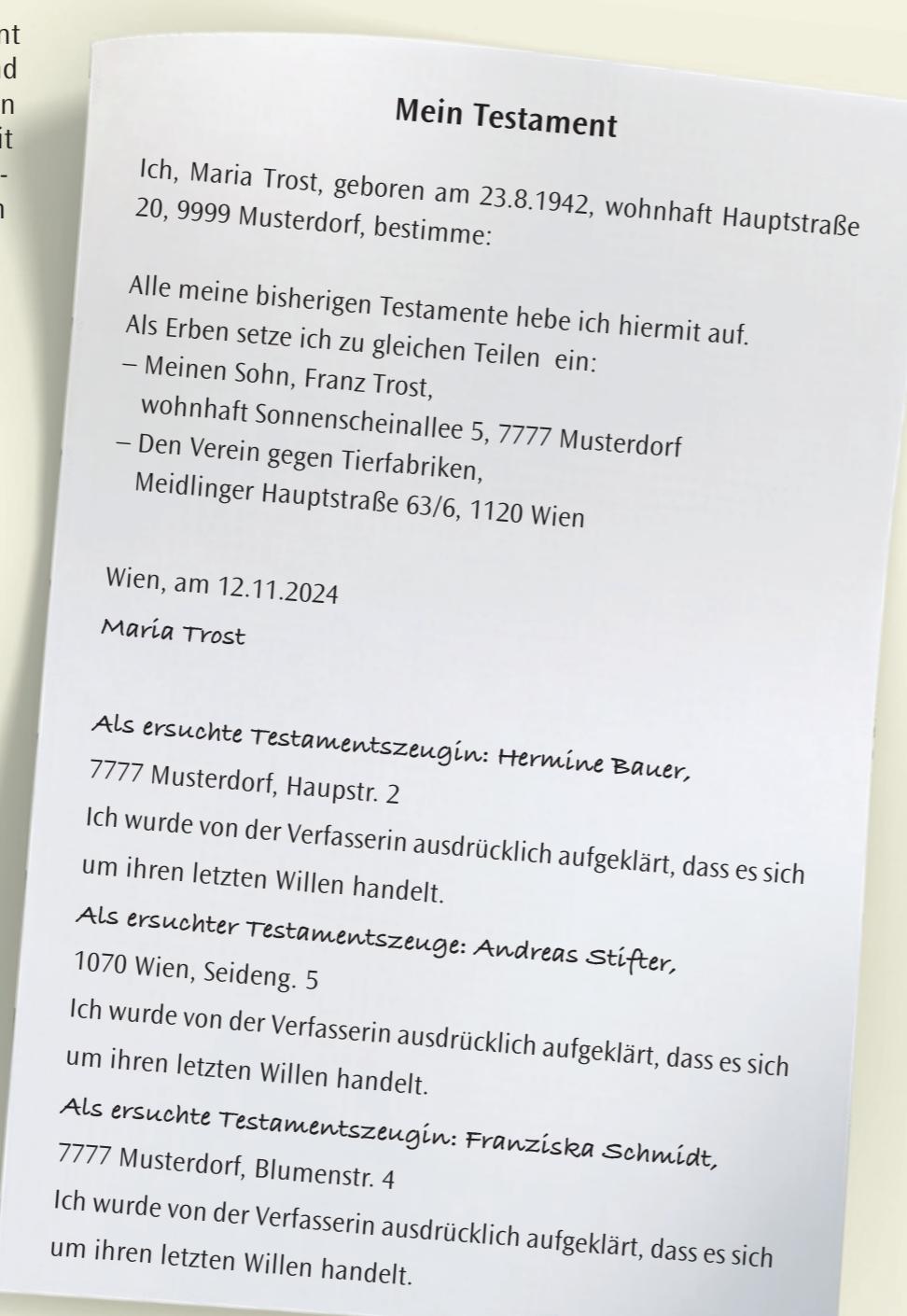
■ Das Testament muss aber auf jeden Fall von Ihnen unterschrieben werden und es ist ein handschriftlicher Vermerk nötig, dass es sich um Ihren letzten Willen handelt. Sollten Sie nicht schreiben können, müssen Sie ein Handzeichen in Gegenwart der Zeug:innen setzen und ausdrücklich erklären, dass es Ihr letzter Wille ist.

■ Es sind drei Zeug:innen nötig, wobei alle drei gleichzeitig anwesend sein müssen.

■ Die Zeug:innen müssen das Testament unterschreiben und die Erklärung des Verfassers bzw. der Verfasserin bestätigen („Ich wurde vom Verfasser ausdrücklich aufgeklärt, dass es sich um seinen letzten Willen handelt.“).

■ Den Inhalt des Testaments müssen die ZeugInnen nicht kennen, nur bestätigen, dass dies Ihr letzter Wille ist.

■ Die Zeug:innen müssen volljährig sein und dürfen keine nahen Verwandten des:der Begünstigten sein und sie müssen der Sprache, in der das Testament verfasst ist, fähig sein. Der:Die Begünstigte darf selbst nicht als Zeug:in fungieren.



Das öffentliche Testament

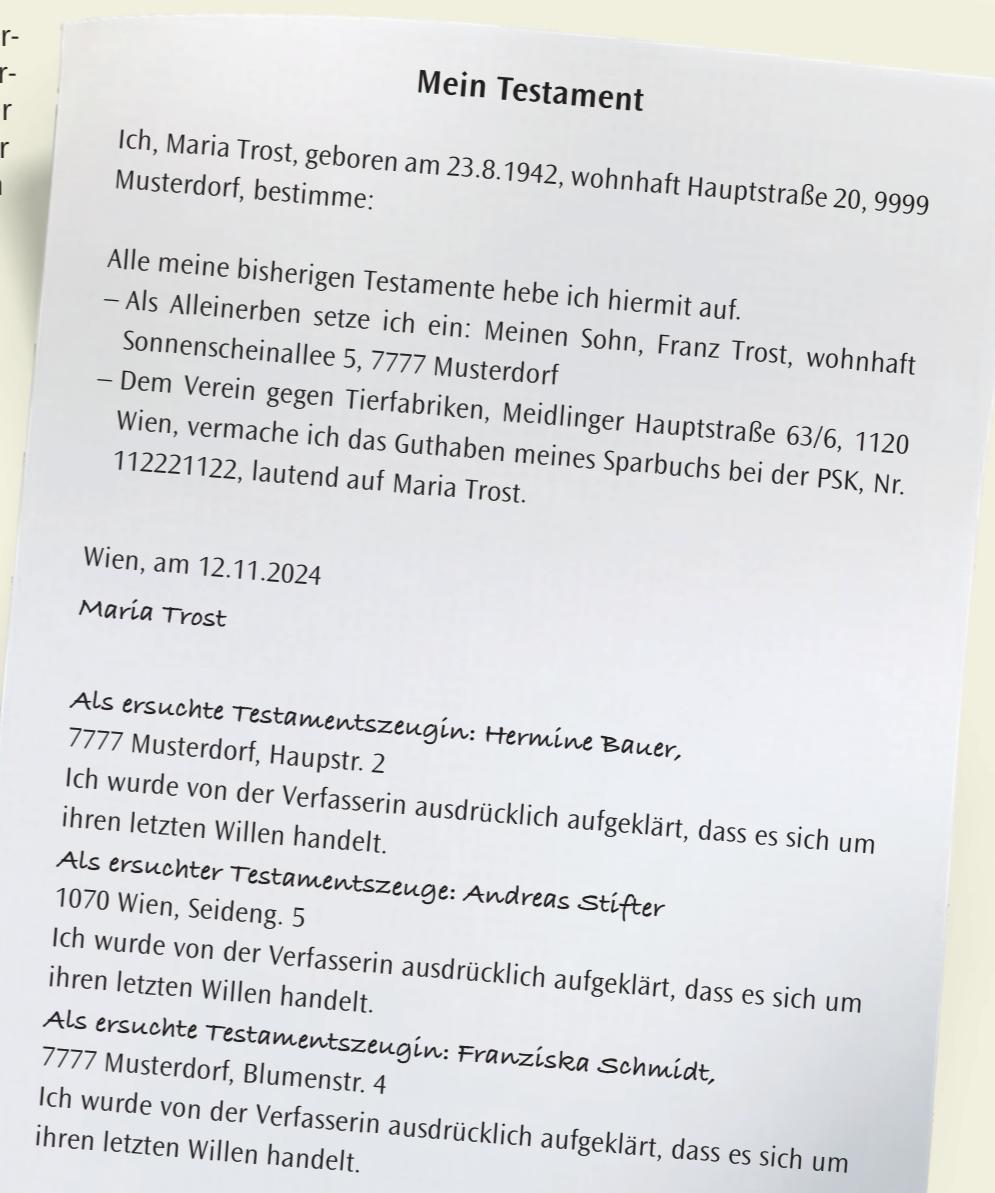
Ein öffentliches Testament kann entweder vor einem:einer Notar:in oder vor Gericht errichtet werden. Beim notariellen Testament müssen entweder zwei Notar:innen oder ein:e Notar:in und zwei Zeug:innen anwesend sein, während ein gerichtliches Testament durch eine:n Richter:in in Anwesenheit von zwei Zeug:innen

oder einer beeideten Gerichtsperson erstellt wird. Vor der Errichtung eines Testaments muss der:die Richter:in oder Notar:in durch gezielte Fragen sicherstellen, dass die testierende Person ihren Willen frei äußert und einsichtsfähig ist. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Protokoll festgehalten.

Erbe & Vermächtnis

Der Erbe bzw. die Erbin erhält das gesamte Vermögen des Erblassers bzw. der Erblasserin, einschließlich der Schulden. Dies geschieht durch die Gesamtrechtsnachfolge, bei der der:die Erb:in in alle Rechte und Pflichten des Erblassers bzw. der Erblasserin eintritt. Mit einem Vermächtnis können Sie bestimmte Teile Ihres Vermögens bestimmten Personen oder auch Organisationen hinterlassen (z.B. ein Sparbuch oder ein Schmuckstück). Dieses Vermächtnis kann im Testament, aber auch auf gesondertem Schriftstück verfügt werden. Das gesonderte Schriftstück unterliegt aber den gleichen Formvorschriften wie ein Testament.

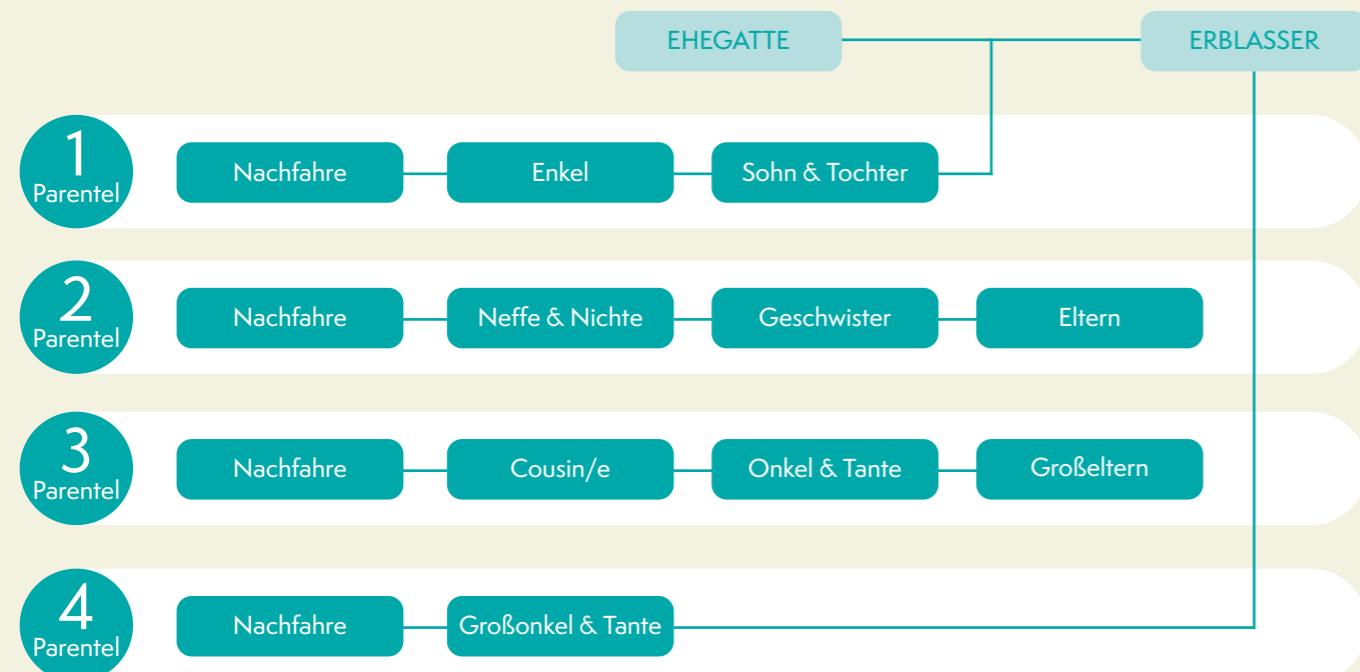
Hier ein Beispiel:



Die gesetzliche Erbfolge

Das gesetzliche Erbrecht in Österreich richtet sich nach dem Parentelsystem, das die Erbfolge innerhalb der Familie regelt. Dabei gibt es vier sogenannte Parenteln, also Erblinien,

die nacheinander berücksichtigt werden. Eine nachfolgende Linie erbt nur, wenn in der vorherigen keine Erbe:innen mehr vorhanden sind.



Aufbewahrung und Änderungen eines Testaments

AUFBEWAHRUNG

Wer sein Testament zu Hause aufbewahren möchte, sollte dies an einem sicheren Ort, wie einem Tresor, tun. Am sichersten ist jedoch die Hinterlegung beim Notar oder Rechtsanwalt im **Zentralen österreichischen Testamentsregister**. Ein Testament, das privat verwahrt wird – etwa unter der Matratze oder bei Be-

kannten – kann verloren gehen oder unterschlagen werden.

Das **Zentrale Testamentsregister** ist eine elektronische Datenbank, die sicherstellt, dass eine letzwillige Verfügung im Todesfall des Testators bzw. der Testatorin vom Gerichtskommissär gefunden und der letzte Wille der verstorbenen Person umgesetzt wird.

ÄNDERUNG

Ein Testament ist eine einseitige letzwillige Verfügung und kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Dies kann ausdrücklich in Testamentsform, stillschweigend durch ein neues Testament oder durch Vernichten der Urkunde geschehen.

Das heißt z.B., ein fremdhändig geschriebenes Testament kann durch einen eigenhändig geschrie-

benen Widerruf entkräftet werden. Die Vernichtung eines Testaments durch den:die Verfasser:in entfaltet dieselbe Wirkung und ist formlos. Die Errichtung eines neuen gültigen Testaments setzt das alte außer Kraft.

Zudem sollte der Widerruf im **Zentralen Testamentsregister** der Österreichischen Notariatskammer (ÖNK) oder im **Testamentsregister der Rechtsanwälte** (ÖRAK) registriert werden.

Testament erstellen – Schritt für Schritt

1. ÜBERBLICK VERSCHAFFEN

Beginnen Sie damit, Ihr Vermögen genau aufzulisten. Nutzen Sie hierfür eine detaillierte Vermögens-Checkliste, um sicherzustellen, dass Sie alle Werte berücksichtigen – von Immobilien über

Bankkonten bis hin zu persönlichen Gegenständen. Diese Liste hilft Ihnen, den Überblick zu behalten und Ihr Testament präzise zu gestalten.

2. PFLICHTTEILE BERÜCKSICHTIGEN UND FREIES VERMÖGEN ABSCHÄTZEN

Im nächsten Schritt sollten Sie die Pflichtteile Ihrer Erbe:innen berücksichtigen. Dies sind gesetzlich festgelegte Mindestanteile, die bestimmten Er-

be:innen zustehen. Berechnen Sie, wie viel Vermögen für die freie Verfügung

3. GEWÜNSCHTE AUFTEILUNG FESTLEGEN

Wählen Sie nun die Personen oder Organisationen aus, die Sie in Ihrem Testament begünstigen möchten. Erstellen Sie eine Liste und teilen Sie Ihr Erbe und etwaige Vermächtnisse auf. Überlegen Sie

sich gut, wie Sie Ihre Wünsche konkret umsetzen möchten und ob es bestimmte Dinge gibt, die Sie besonderen Personen oder auch gemeinnützigen Organisationen zukommen lassen wollen.

4. TESTAMENT SCHREIBEN

Der nächste Schritt ist das Schreiben Ihres Testaments. Überlegen Sie sich, welche Form des Testaments Sie bevorzugen. Sie können unseren Online-Testamentsservice unter vgt.at/testament

nutzen, um ganz einfach und kostenlos eine Testamentsvorlage zu erstellen.

5. SICHER AUFBEWAHREN UND UMFELD INFORMIEREN

Achten Sie darauf, Ihr Testament sicher aufzubewahren, um spätere Probleme zu vermeiden. Wenn Sie es zu Hause aufbewahren, bedenken Sie die Risiken, etwa durch Verlust oder Zerstörung. Es ist



ratsam, Vertrauenspersonen über den Aufbewahrungsort zu informieren, damit Ihr Testament im Ernstfall schnell gefunden werden kann.

TESTAMENT FÜR DEN TIERSCHUTZ



Warum eine Tierschutz-organisation im Testament berücksichtigen?

Wenn Ihnen der Tierschutz am Herzen liegt, können Sie Tieren auch durch Ihr Testament helfen. Es ist nie zu früh, sich Gedanken über das eigene Vermächtnis zu machen. Mit einer Testamentsspende an den VGT hinterlassen Sie ein starkes Zeichen für den Tierschutz und helfen, Tiere nachhaltig zu schützen. Der VGT finanziert sich ausschließlich durch private Mittel und setzt als gemeinnütziger Verein alle Spenden direkt für Tierschutzprojekte und den Erhalt seiner wichtigen Arbeit ein.

Ihre Unterstützung trägt zu Folgendem bei:

TIERSCHUTZ IN ÖSTERREICH LANGFRISTIG SICHERN

Ihre Unterstützung ermöglicht es, für echtes Tierwohl zu kämpfen und nachhaltige Veränderungen zu bewirken.

LEBENSBEDINGUNGEN FÜR SOGENANNTEN NUTZTIERE VERBESSERN

Setzen Sie sich über Ihr Leben hinaus für bessere Haltungsbedingungen und die Rechte von Tieren ein.

AUFDCKUNGSARBEIT UND ANZEIGEN VON TIERQUÄLEREI FÖRDERN

Helfen Sie dabei, Missstände sichtbar zu machen und gegen Tierleid vorzugehen.

Wussten Sie, dass...

- ... Ihr gesamtes Vermögen an den Staat fällt, wenn Sie keine Angehörigen haben und kein Testament hinterlassen? Zwischen 2012 und 2015 gingen in Österreich über 12 Millionen Euro an den Staat, weil Verstorbene weder gesetzliche Erb:innen noch eine letztwillige Verfügung hatten.
- ... der VGT mit 600 Kundgebungen und Aktionen zu den aktivsten Vereinen in Österreich und sogar europaweit zählt?
- ... zu jeder Forderung, die der VGT an die Politik stellt, eine wissenschaftliche Grundlage vorliegt?
- ... der VGT seit 1994/95 Tierschutzunterricht an österreichischen Schulen durchführt?

DEN DEN TIERN HELPEN.



BEDENKEN.



Der VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN (VGT) – Einsatz für die Tiere

Der VGT ist seit seiner Gründung dafür bekannt, konsequent seine Ziele für ein positiveres Mensch-Tier-Verhältnis und Verbesserungen für die sogenannten Nutztiere zu verfolgen.

Unsere Tierschutzarbeit besteht vor allem aus dem Aufdecken der wahren Zustände in Tierfabriken und aus dem ständigen Informieren der Bevölkerung, mit deren Hilfe wir gesetzliche Verbesserungen erreichen. Durch spektakuläre Aktionen, intensive Zusammenarbeit mit den Medien und ständige Präsenz auf der Straße konnten wir schon erstaunliche Erfolge erzielen.

DIE WICHTIGSTEN DAVON WAREN:

- Verbot der Legebatterien in Österreich 2009 (im Gegensatz zur EU ein echtes vollständiges Verbot)
- Verbot der Pelztierfarmen in Österreich
- Verbot der Versuche an Menschenaffen
- Verbot der Käfighaltung von Fleischkaninchen
- Verbot der Wildtiere in Zirkussen
- Aufnahme von Tierschutz in die Verfassung
- Verbot der Kastenstandhaltung von Muttersauen (mit entsprechender Übergangsfrist)
- Auslistung aller Käfigeier in allen Supermärkten Österreichs
- Verbot der Gatterjagd
- Bundes tierschutzgesetz
- Vollspaltenbodenverbot für Schweine (in Arbeit)

ZUKÜNTIGE PLÄNE:

Wir konnten zwar schon vieles – auch was lange Zeit unmöglich schien – schaffen, aber leider gibt es noch sehr viel zu tun. Noch immer leiden und sterben Millionen Tiere in Tierfabriken, in Versuchslabors oder auf fürchterlichen Tiertransporten. Wir werden auch in Zukunft mit all unserer Energie dafür sorgen, dass es Verbesserungen gibt und Tierquälereien hart bestraft werden.

Transparenz & Spendenverwendung

IHR VERMÄCHTNIS IN GUTEN HÄNDEN

Wir sind seit über zwanzig Jahren Träger des österreichischen Spendengütesiegels. Transparenz und Ehrlichkeit werden bei uns groß geschrieben. Das bedeutet, die Einnahmen

und Ausgaben werden laufend kontrolliert und wir legen jährlich unsere Einnahmen und Ausgaben offen. Ebenso legen wir jährlich einen Leistungsbericht vor. Gerne senden wir Ihnen diesen

zu, damit Sie eine Vorstellung davon haben, was genau mit Ihrem Nachlass passiert. Wir sind außerdem jederzeit für Fragen oder Anregungen für Sie da. Im untenstehendem Diagramm sehen Sie ein

Beispiel unserer Mittelverwendung eines Jahres. Wir bemühen uns, Verwaltungsausgaben auf ein Minimum zu beschränken, diese waren im Jahr 2023 bei nur 7,25 %.

Spendenwerbung, Öffentlichkeit 11,59%

Verwaltung 7,25%

Pelz 1,34%

Hühner 9,60%

sonstige Projekte 2,25%

Tierversuche 2,12%

Tierschutzunterricht, Vorträge, Workshops 5,60%

Tierheime 5,14%





DAS HAUSTIER ALS ERBE?

Wie kann ich dafür sorgen, dass mein Haustier nach meinem Tod versorgt ist? Kann ich mein Haustier als Erben einsetzen? Leider können Sie ein Haustier nicht als Erben einsetzen, da es nicht als Person gilt. Aber Sie haben trotzdem Möglichkeiten, dafür zu sorgen, dass Ihr Liebling nach Ihrem Tod nach Ihren Wünschen betreut wird.

Am sinnvollsten ist es, einem:einer eingesetzten Erb:in im Testament Bedingungen für das Erbe aufzuerlegen oder einen bestimmten Auftrag zu erteilen.

Um sicherzustellen, dass das Tier dann auch tatsächlich versorgt wird, sollten klare Regeln aufgestellt

werden. Erstens sollte das Testament auch Details festlegen, z.B. welche Nahrung das Tier bekommen soll, wie oft spazieren gegangen werden soll etc. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt, solange die Bedingungen nicht rechts- oder sittenwidrig sind. Dies sollte aber vorher mit den Erb:innen besprochen werden, da ein Erbe ja auch nicht angenommen werden muss.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, eine Stiftung zum Zweck der Pflege der Haustiere nach dem eigenen Tod zu gründen. Dies ist vor allem bei Menschen mit größerem finanziellen Vermögen zu überlegen.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Was kann ich vererben?

Nicht nur was auf Ihrem Konto ist, ist Teil Ihres Erbes. Bargeld, Lebensversicherungen, Sparbücher, Wertpapiere, Möbel, Schmuck, Kunst, Immobilien und auch Tiere können vererbt werden. Nehmen Sie hierfür gerne die Checkliste zur Hilfe, um einen Überblick zu bekommen.

Wie kann ich den VGT über eine Testamentsspende informieren?

Wenn Sie sich entschlossen haben, den VGT in Ihrem Testament zu bedenken, können Sie sich damit jederzeit an uns wenden, um etwaige Fragen abzuklären. Ob Sie das telefonisch, per E-Mail oder Post machen wollen, bleibt Ihnen überlassen.

Kann ich mein Testament selbst verfassen oder muss ich zu einem:einer Notar:in gehen?

Es gibt verschiedene Wege, ein Testament zu verfassen. Unterschieden wird zwischen dem eigenhändigen, dem fremdhändigen und dem öffentlichen Testament.

Das eigenhändige Testament ist von Ihnen handgeschrieben.

Das fremdhändige Testament wird von einer anderen Person per Hand oder maschinell verfasst und von Ihnen sowie drei Zeug:innen unterschrieben.

Das öffentliche Testament wird mit Hilfe von einem:einer Notar:in oder bei Gericht errichtet.

Wie bewahre ich mein Testament auf?

Wer sein Testament zu Hause aufbewahren möchte, sollte dies an einem sicheren Ort, wie einem Tresor, tun. Am sichersten ist jedoch die Hinterlegung bei einem/einer Notar:in oder Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin im Zentralen österreichischen Testamentsregister. Ein Testament, das privat verwahrt wird – etwa unter der Matratze oder bei Bekannten –, kann verloren gehen oder unterschlagen werden.

Kann ich mein Testament ändern bzw. widerrufen?

Testamente sind einseitige letztwillige Verfügungen und können jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Dies kann ausdrücklich in Testamentsform, stillschweigend durch ein neues Testament oder durch Vernichten der Urkunde geschehen.

Was passiert mit meinem Vermächtnis genau?

Der VGT finanziert sich ausschließlich durch private Mittel und setzt als gemeinnütziger Verein alle Spenden direkt für Tierschutzprojekte und den Erhalt seiner wichtigen Arbeit ein. Ihre Unterstützung trägt dazu bei:

**Tierschutz in Österreich langfristig zu sichern
Lebensbedingungen für sogenannte Nutztiere zu verbessern
Aufdeckungsarbeit und Anzeigen von Tierquälerei zu fördern**

CHECKLISTE VERMÖGEN

| BANKVERBINDUNG | INSTITUT | NUMMER | NAME INHABER:IN |
|-----------------|----------|--------|-----------------|
| Sparbuch 1 | | | |
| Sparbuch 2 | | | |
| Girokonto | | | |
| Wertpapierdepot | | | |
| Bausparvertrag | | | |
| Safe | | | |

| IMMOBILIEN | PLZ/ORT | ANSCHRIFT | MITEIGENTÜMER:IN |
|------------|---------|-----------|------------------|
| Haus | | | |
| Wohnung 1 | | | |
| Wohnung 2 | | | |
| Grundstück | | | |

| WERTGEGENSTÄNDE | BEZEICHNUNG | MENGE |
|-----------------|-------------|-------|
| Schmuck | | |
| Antiquitäten | | |
| Sammlungen | | |

| SONSTIGES | | |
|-----------|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |



Falls Sie Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Für eine detaillierte juristische Beratung empfehlen wir einen Notar bzw. eine Notarin – ein Erstberatungstermin ist in Österreich immer kostenlos.

Wenn Sie sich entschlossen haben, den VGT in Ihrem Testament zu bedenken, können Sie sich damit gerne jederzeit an uns wenden, um etwaige Fragen abzuklären. Selbstverständlich ist mit einer Absicht, uns zu bedenken, keinerlei Verpflichtung dazu verbunden. Sie können diese Absicht jederzeit ändern. Sie können sich mit Fragen gerne an unsere Geschäftsführerin Christine Braun wenden.
Wir nehmen uns Zeit für einen persönlichen Termin.

Tel: 01/9291498
E-Mail: vgt@vgt.at

INSPIRATION & WISSEN

Zitate von Menschen,
die den VGT in ihrem
Testament bedenken

„Der Missbrauch an Tieren
ist einfach viel zu groß.
Auch setzen sich nicht so
viele Organisationen für
Nutztiere ein.“

„Tierschutzorganisationen gibt es einige,
aber dies ist zumindest meines Wissens nach
ein Alleinstellungsmerkmal. Deswegen
ziehe ich eine testamentarische
Berücksichtigung des VGT in Betracht.“

„Ich bewundere die Arbeit des VGT, denn
da, wo andere schon längst nichts mehr
tun, macht der VGT weiter.“

„An der Arbeit
des VGT fasziniert
mich, dass Sie sich
auch um sogenannte
,Nutztiere‘
kümmern.“

Ihr Vermächtnis kann
Spuren hinterlassen – entscheidend
für die Zukunft aller Tiere.

Thank
you!

